

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Dieses gilt auch für durch Vertreter abgeschlossene Verkäufe. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt nicht die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages. Alle Angaben im Katalog sind ohne Gewähr. Technische Änderungen vorbehalten. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Überlieferung von 10 % der Auftragsmenge vor. Generell müssen die in unserem Katalog aufgeführten Verarbeitungshinweise beachtet werden.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ab Werk ausschließlich Verpackung. Den Preisen aller Kupfererzeugnissen liegt eine MK-Notierung von 128,- Euro per 100 kg zugrunde. Der Cu-Zuschlag berechnet sich aus der Differenz zwischen dieser Preisbasis und der am Tage des Auftragsbeginns gültigen MK-Notierung.

3. Verpackung

Wenn nichts anderes vereinbart, werden die Verpackungskosten in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird bei frachtfreier Anlieferung zur Verwertung zurückgenommen. Eine frachtfreie Anlieferung gilt auch dann als vereinbart, wenn der Erfüllungsort für die Warenlieferung von unserer Firmenanschrift abweicht.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind jedoch nicht verbindlich. Ersatzansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden. Soweit vom Besteller nicht ausdrücklich untersagt, können Teillieferungen vorgenommen werden.

5. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Besteller über wenn die Sendung das Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über. Für Warenrücksendungen trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Werk.

6. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffer a, e und h gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

- Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungshelfern sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Die Ziffern a bis j gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller gegen den Besteller gerichteten Forderungen unser Eigentum. Der Besteller darf die Waren nur im regulären Geschäftsverkehr veräußern, verarbeiten, verbinden oder vermischen. Werden die Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir anteiliges Eigentum an den durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Abtretung entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherungen in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Leistung ab. Die Abtretung ist so lange wirksam bis unsere sämtlichen gegen den Besteller gerichteten Forderungen erfüllt sind. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Namen und Anschriften seiner Abnehmer bekanntzugeben. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Verliert der vorstehende Eigentumsvorbehalt bei Lieferung unserer Waren im Ausland oder verliert der Eigentumsvorbehalt aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, so verpflichtet sich der Besteller, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine Sicherheit in sonstiger Form für unsere Forderung zu gewähren, die nach dem Recht des Bestellers gültig ist und die dem nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt gleichkommt oder nach dem Recht des Bestellerlandes wirtschaftlich dem deutschen Eigentumsvorbehalt gleichzusetzen ist.

8. Rücktritt vom Vertrag

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen.

9. Rücknahme gelieferter Artikel

Auftragsgemäß gelieferte, fehlerfreie Artikel können nur innerhalb von 3 Wochen nach Lieferung zurückgenommen werden. Sonderanfertigungen oder Artikel, die nicht in unserem Katalog enthalten sind, werden nicht zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt gegen Guthrift. Die Kosten der Eingangskontrolle und Wiedereinlagerung werden vom Warenwert abgesetzt. Eine Auszahlung des Guthriftbetrages ist nicht möglich.

10. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Basiszinsatzes berechnet werden.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Unsere Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsbeziehungen im In- und Ausland anzuwenden. Im übrigen kommt für die im Inland geführten Verfahren ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Alle im Ausland geführten Rechtsstreitigkeiten sind von den zuständigen ausländischen Gerichten auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen und ergänzend nach den einheitlichen Gesetzen vom 17. 7. 1973 über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen zu beurteilen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten bei vertraglichen Beziehungen mit Kunden, die keine Kaufleute sind, nur insoweit, als die Bestimmungen des AGB-Gesetzes vom 9. 12. 1976 nicht entgegenstehen. Erfüllungsort ist Peine. Peine wird als Gerichtsstand auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren vereinbart. Hat der Besteller seinen Geschäfts- und/oder Wohnsitz im Ausland, so sind wir berechtigt, einen gegen ihn gerichteten Rechtsstreit an dem für ihn zuständigen ausländischen Gericht anhängig zu machen. Will ein ausländischer Kunde einen gegen uns gerichteten Rechtsstreit führen, so sind nur die Gerichte in Peine örtlich zuständig.

12. Bearbeitungskostenzuschlag

Für Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 25,- Euro berechnen wir einen Bearbeitungskostenzuschlag von 5,- Euro.